

# **Organisationsreglement für die Weiterbildung an der FernUni Schweiz (WBOrgR)**

genehmigt an der Sitzung des Stiftungsrates vom 06.05.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Gegenstand	1
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeiten und Organisation</b>	<b>1</b>
Art. 2	Dienst «Weiterbildung»	1
Art. 3	Rolle Leiter/Leiterin des Dienstes Weiterbildung	1
Art. 4	Rolle der Fakultäten	2
Art. 5	Rolle Vizerektor/Vizerektorin Lehre	2
<b>III.</b>	<b>Die Finanzierung der Weiterbildung</b>	<b>2</b>
Art. 6	Einnahmen	2
Art. 7	Ausgaben	3
Art. 8	Überschüsse	3
<b>IV.</b>	<b>Weiterbildungsfonds</b>	<b>4</b>
Art. 9	Zweck und Höhe	4
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>4</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt

- a. die Zuständigkeiten und die Organisation im Bereich Weiterbildung,
- b. die Finanzierung der Weiterbildung und
- c. den Weiterbildungsfonds

<sup>2</sup> Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz.

<sup>3</sup> Sie gelten nicht für:

- Angebote im Rahmen von Bachelor- oder Master-Studiengängen,
- Fort- und Weiterbildungsangebote, an denen Mitarbeitende der FernUni Schweiz im Rahmen der Personalentwicklung und des Verwaltungsreglementes (VR) als Studierende teilnehmen.

## II. Zuständigkeiten und Organisation

### Art. 2 Dienst «Weiterbildung»

<sup>1</sup> Der Aufbau, die Lancierung und die Pflege von Weiterbildungsprogrammen wird durch einen für die Weiterbildung zuständigen Dienst (Dienst WB) der FernUni Schweiz umgesetzt.

<sup>2</sup> Der Dienst WB erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er sorgt dafür, dass bereits vorhandene Weiterbildungsangebote à jour gehalten werden und rechtzeitig ausgeschrieben und beworben werden.
- b. Er übernimmt die gesamte Studierendenadministration sowie die administrative Kommunikation mit den Teilnehmenden.
- c. Er lässt die Weiterbildungsangebote regelmässig durch die Studierenden und durch die Lehrteams evaluieren. Er überprüft jedes Weiterbildungsangebot ausserdem regelmässig hinsichtlich seiner Marktchancen sowie der akademischen und pädagogischen Qualität. Er informiert den Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung über die Ergebnisse und schlägt sinnvolle Anpassungen vor.
- d. Er erstellt im Auftrag des Leiters/der Leiterin des Dienstes Weiterbildung Businesspläne für mögliche neue Weiterbildungsangebote.
- e. Er stellt die Umsetzung der administrativen Vorbereitungen für definitive neue Angebote sicher.
- f. Er unterstützt und berät die wissenschaftliche Leitung von Weiterbildungsangeboten bei der Planung und Durchführung neuer Weiterbildungsangebote.
- g. Er pflegt die Reglemente der Weiterbildung, inklusive der produktspezifischen Anhänge. Er stellt sicher, dass diese jeweils aktuell sind, und bereitet notwendige Anpassungen entscheidungsreif zuhanden der jeweiligen Organe vor.
- h. Er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den anderen Diensten und den Fakultäten der FernUni Schweiz zusammen.

### Art. 3 Rolle Leiter/Leiterin des Dienstes Weiterbildung

<sup>1</sup> Er/sie ist in operativer Hinsicht dem Direktor/der Direktorin «Akademische Dienste» unterstellt und verantwortlich für die Leitung des Dienstes Weiterbildung. Dies umfasst die Personalführung des Teams sowie die Bereiche Finanzierung, Organisation und Administration des Dienstes.

<sup>2</sup> Der Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung trägt die operative Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung der Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz.

<sup>3</sup> Der Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung übernimmt die Initiative zur Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote. Voraussetzung für die Lancierung neuer Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz ist eine enge Abstimmung mit dem Vizerektor/der Vizerektorin Lehre. Darüber hinaus stellt der Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung sicher, dass die Betreuung bereits laufender Weiterbildungsangebote in angemessener Form durch die Mitarbeitenden des Dienstes stattfindet.

<sup>4</sup> Der Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung erarbeitet im Rahmen der Gesamtstrategie der FernUni Schweiz und in Zusammenarbeit/Absprache mit dem Vizerektor/der Vizerektorin Lehre eine Weiterbildungsstrategie und legt diese den zuständigen Organen zur Genehmigung vor. Er/sie stellt die Umsetzung der genehmigten Strategie sicher.

<sup>5</sup> Er/sie informiert den Vizerektor/die Vizerektorin Lehre mindestens halbjährlich über die Belegung der Weiterbildungsangebote. Bei stark unter- oder überbelegten Angeboten informiert der Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung den Vizerektor/die Vizerektorin Lehre unverzüglich.

#### **Art. 4 Rolle der Fakultäten**

<sup>1</sup> Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz werden in der Regel durch Mitglieder der Fakultäten, insbesondere durch die Professorinnen und Professoren der FernUni Schweiz erbracht. Weiterbildungsangebote können disziplinar oder interdisziplinär angelegt sein; eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fakultäten wird begrüsst.

<sup>2</sup> Die Fakultäten stellen die wissenschaftliche Qualität der Weiterbildungsangebote an der FernUni Schweiz sicher und tragen die fachliche Verantwortung. Externe Expertinnen und Experten können in Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz einbezogen werden; die wissenschaftliche Leitung und Verantwortung obliegt aber Mitgliedern der Fakultäten der FernUni Schweiz, insbesondere den eigenen Professorinnen und Professoren.

<sup>3</sup> Vorschläge für neue Weiterbildungsangebote sind unter Einbeziehung des Leiters/der Leiterin des Dienstes Weiterbildung und nach Diskussion und Abstimmung in den Fakultätskollegien durch die Dekaninnen/Dekane der fachlich zuständigen Fakultäten der FernUni Schweiz an den Leiter/die Leiterin des Dienstes Weiterbildung und den Vizerektor/die Vizerektorin Lehre weiterzuleiten.

#### **Art. 5 Rolle Vizerektor/Vizerektorin Lehre**

<sup>1</sup> Die strategische Verantwortung für die Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz liegt bis auf Weiteres beim Vizerektor/bei der Vizerektorin Lehre der FernUni Schweiz. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz ein grösseres Volumen angenommen haben, wird der Vizerektor/die Vizerektorin Lehre durch eine Weiterbildungskommission unterstützt. Die entsprechende Verankerung der Weiterbildungskommission wird zu gegebener Zeit in diesem Reglement ergänzt.

<sup>2</sup> Zur strategischen Verantwortung gehören Entscheide über die Einführung neuer, die Weiterführung bisheriger und die Beendigung bereits bestehender Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz. Der Vizerektor/die Vizerektorin Lehre trifft diese Entscheidungen in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin des Dienstes Weiterbildung und informiert hierüber halbjährlich die Direktion der FernUni Schweiz.

<sup>3</sup> Die in Ziffer 2 genannten Entscheide werden auf der Basis der in Artikel 2 genannten Evaluierungen und auf der Grundlage der vom Dienst Weiterbildung erstellten Businesspläne getroffen.

### **III. Die Finanzierung der Weiterbildung**

#### **Art. 6 Einnahmen**

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der FernUni Schweiz sind im Grundsatz Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren variiert nach Art, Dauer und Intensität der Angebote.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Businesspläne für Weiterbildungsangebote werden vom Dienst WB Gebühren vorgeschlagen. Deren Höhe orientiert sich an Art, Dauer und Intensität der Angebote sowie an den für vergleichbare Angebote gängigen Preisen anderer Institutionen mit akademischen Weiterbildungsangeboten.

<sup>3</sup> Näheres zu den Gebühren ist im «Allgemeinen Reglement über die Weiterbildung bei der FernUni Schweiz» und den entsprechenden Anhängen geregelt.

<sup>4</sup> Eine finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsangeboten durch Dritte ist im Ausnahmefall möglich, sofern die akademische Unabhängigkeit des Programms durch diese Unterstützung nicht gefährdet wird. Die Direktion der FernUni Schweiz hat über eine entsprechende Unterstützung zu entscheiden, sofern der Unterstützungsbeitrag über 10'000 Fr liegt; andernfalls ist sie zu informieren.

## **Art. 7 Ausgaben**

<sup>1</sup> Ausgaben für Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz fallen im Wesentlichen für die Honorierung von externen Expertinnen und Experten oder von Lehrbeauftragten sowie in Form von Sachausgaben an.

<sup>2</sup> Externe Expertinnen und Experten bzw. Lehrbeauftragte der FernUni Schweiz erhalten in der Regel eine Entschädigung pro Stunde, die marktüblich ist und die fachliche Ausrichtung berücksichtigt. Der entsprechende Ansatz ist im Rahmen des Businessplans festzulegen und zu begründen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können die externen Expertinnen und Experten, Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten durch zusätzliche Assistierende unterstützt werden. Deren Honorierung richtet sich nach der Lohn Tabelle für akademische Mitarbeitende der FernUni Schweiz in der jeweils aktuellen Form.

<sup>4</sup> Sachausgaben treten vor allem im Zusammenhang mit der Werbung für die entsprechenden Weiterbildungsangebote auf. Gegebenenfalls können Sachausgaben auch in Form von extern durchgeführten Marktanalysen anfallen.

<sup>5</sup> Leistungen von Professorinnen und Professoren der FernUni Schweiz werden in der Regel nicht monetär abgegolten, sondern in Abstimmung mit den Dekanen/Dekaninnen und Studiengangsleitenden auf das entsprechende Lehrpensum angerechnet, welches sich aus dem Anhang «Grundsätze für die Aufteilung von Pensen und die Zuteilung von Assistierenden für Professoren/Professorinnen» zu den Richtlinien für akademische Mitarbeitende ergibt. Können die sich abstimmenden Parteien keinen Konsens über die Anrechnung erlangen, entscheidet die Direktion auf Antrag der Dekane/Dekaninnen.

<sup>6</sup> Leistungen des Dienstes Weiterbildung sind in seiner Aufbauphase in der Regel durch die zentral finanzierten Stellen des Dienstes abgedeckt.

## **Art. 8 Überschüsse**

<sup>1</sup> Weiterbildungsangebote der FernUni Schweiz sind in der Regel mindestens kostendeckend. Die Kosten sind dabei durch einen Vollkostenansatz zu ermitteln, der die Leistungen aller involvierten Dienste der FernUni Schweiz mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Bei neu eingeführten Weiterbildungsangeboten kann ein Defizit während der ersten drei Durchführungen akzeptiert werden, sofern der Businessplan eine Kompensation der Defizite durch die weiteren Durchführungen glaubhaft machen kann.

<sup>3</sup> Zur Deckung allfälliger Defizite wird ein Weiterbildungsfonds errichtet, der eine Grunddotierung von der FernUni Schweiz erhält und in den allfällige Überschüsse aus Weiterbildungsangeboten eingezahlt werden.

## IV. Weiterbildungsfonds

### Art. 9 Zweck und Höhe

<sup>1</sup> Der Weiterbildungsfonds der FernUni Schweiz ermöglicht die Finanzierung von Machbarkeitsstudien möglicher neuer Weiterbildungsangebote, die Entwicklung und Erstellung neuer Angebote sowie eine vorübergehende Defizitdeckung für neue Weiterbildungsangebote und nimmt die Überschüsse aus allen anderen Weiterbildungsangeboten auf.

<sup>2</sup> Der Weiterbildungsfonds erhält aus den zentralen finanziellen Ressourcen (Rückstellungen) der FernUni Schweiz eine Anfangsausstattung von CHF 500'000. Diese Ausstattung darf nur zu Zwecken nach Ziffer 1 vorübergehend unterschritten werden.

<sup>3</sup> Spätestens, wenn der Weiterbildungsfonds der FernUni Schweiz einen Betrag von einer Million Franken übersteigt, unterbreitet der Vizerektor/die Vizerektorin Lehre der Direktion in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin des Dienstes Finanzen einen Vorschlag zur Verwendung der Beträge, die eine Million Franken überschreiten. Entsprechende Beträge dürfen grundsätzlich für Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben der FernUni Schweiz verwendet werden. Eine solche Mittelverwendung setzt das Vorhandensein ausreichender liquider Mittel voraus.

<sup>4</sup> Der Weiterbildungsfonds wird vom Dienst Finanzen verwaltet.

## V. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 01.08.2022 in Kraft.



---

Stefan Bumann, Präsident des Stiftungsrats



---

Marc Bors, Rektor